Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.)

1. Änderung vom 4. Dezember 2013
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2013 vom 18. Dezember 2013, S. 32 ff)

2. Änderung vom 18. Juni 2015
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 16/2015 vom 26. Juni 2015, S. 63 ff)

3. Änderung vom 06. Juni 2016
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2016 vom 22. Juni 2016, S. 33 ff)

4. Änderung vom 02. Juni 2017
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2017 vom 14. Juni 2017, S. 30 ff)
in Verbindung mit Berichtigung der 4. Änderungssatzung vom 21. Juni 2017
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 20/2017 vom 27. Juni 2017, S. 5)

5. Änderung vom 04. Juni 2019
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2019 vom 11. Juni 2019, S. 68 ff)

6. Änderung vom 18. Dezember 2023
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023, S. 59 f.)

7. Änderung vom 16. Juli 2024
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024 Teil I vom 25. Juli 2024, S. 107 ff.)

8. Änderung vom 16. Juli 2024 – Art. 1, Art. 2
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024 Teil II vom 25. Juli 2024, S. 104 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung.
Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

Studienbeginn ab HWS 2017/2018

- Nichtamtliche Lesefassung -

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen 4

1. Abschnitt: Allgemeines 4

§ 1 Gleichstellung 4

§ 2 Geltungsbereich 4

2. Abschnitt: Studium 4

§ 3 Studienzweck und Graduierung 4

§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit 4

3. Abschnitt: Schutzfristen 5

§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen 5

§ 6 Nachteilsausgleich 6

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen 7

4. Abschnitt: Prüfungsausschuss 7

§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit 7

§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss 7

§ 9 Prüfer 8

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen 8

5. Abschnitt: Studienbüro 9

§ 11 Zuständigkeit Studienbüro 9

III. Prüfungsverfahren 10

6. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen 10

§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen 10

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine 10

§ 13a Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen 11

§ 13b Mitarbeit in Lehrveranstaltungen 12

§ 14 Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen 13

§ 14a Elektronische Leistungen 14

§ 14b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen 15

§ 15 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung 16

§ 16 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen 16

§ 16a Verfahrensfehler 17

7. Abschnitt: Masterarbeit 18

§ 17 Form und Benotung der Masterarbeit 18

§ 18 Prüfungsfristen der Masterarbeit 19

8. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote 19

§ 19 Masterprüfung 19

§ 20 Maximale Studienzeit 19

§ 21 Benotung der Masterprüfung (Gesamtnote) 20

§ 22 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung 20

§ 23 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung 20

§ 24 Vergabe von ECTS-Punkten 20
§ 25 Masterzeugnis 21
§ 26 Urkunde 21
9. Abschnitt: Rücktritt; Verstöße gegen die Prüfungsordnung 21
§ 27 Rücktritt und Säumnis 21
§ 28 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten 22
§ 29 Ungültigkeit 23
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten 24
IV. Schlussbestimmungen 24
§ 31 Inkrafttreten 24
Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie 30
Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft 36
Fachspezifische Anlage: Nebenfächer 42
Nebenfachangebot AWG - Studienbeginn *ab* HWS 2024/25 43
Nebenfachangebot AWG - Studienbeginn *vor* HWS 2024/25 47

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die Regelungen für die Master-Studiengänge (M.Sc.) Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie und (M.Sc.) Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft der Universität Mannheim.

2. Abschnitt: Studium

§ 3 Studienzweck und Graduierung

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen konsekutiven Masterstudiums. Der Master-Abschluss setzt sich aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§§ 12-15) sowie der abschließenden Masterarbeit (§ 17 und § 18) zusammen.

(2) – ersatzlos gestrichen -

(3) Hat der Studierende des Masterstudienganges die Masterprüfung bestanden, so verleiht ihm die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende vertiefte Kenntnisse des Faches erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse, auch im interdisziplinären Kontext, anzuwenden.

§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt im Herbst-/Wintersemester. Die Studienzeit für das Masterstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie für die Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen. Pro Semester ist mit einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Stunden zu rechnen.

(2) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. Die Anforderungen der jeweiligen Fächer ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Anlagen. Der Studienverlaufsplan wird in dem Modulkatalog des betreffenden Studiengangs Master of Science (M.Sc.) in Psychologie in der jeweils geltenden Fassung empfohlen.

(3) Die Studieninhalte sind so ausgewiesen und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Lehrveranstaltungen werden in den Studiengängen Master of Science (M.Sc.) in Psychologie grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 1 und 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.

(5) Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.

3. Abschnitt: Schutzfristen

§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder

2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende

3. mit Behinderung oder

4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht

übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 6 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 5 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

4. Abschnitt: Prüfungsausschuss

§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Hochschullehrer und ein akademischer Mitarbeiter des Fachbereiches Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie ein nicht-stimmberechtigtes Mitglied der Studierenden an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt.

(2) Die Amtszeit der stimmberechtigen Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er wählt aus den Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) Psychologie trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist, und achtet darauf, dass die hier festgelegten Bestimmungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Modulkataloge und nimmt beratend zu Änderungsvorschlägen Stellung.

(2) Alle Anträge sind in schriftlicher Form einzureichen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechts-

behelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) Psychologie haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 9 Prüfer

(1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt.
(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
(3) In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. § 17 Absätze 3 bis 5 bleiben unberührt.
(4) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.
(5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 7 Absatz 3.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 35 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.
(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.
Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

5. Abschnitt: Studienbüro

§ 11 Zuständigkeit Studienbüro

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Masterprüfung ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung,
3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Wiederholungsprüfungen,
4. die Führung der Prüfungsakten,
5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

7. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

III. Prüfungsverfahren

6. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen

§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

(1) Die für die Masterprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme des psychologischen Praktikums und der Masterarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfung sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden in dem Modulkatalog des betreffenden Studiengangs Master of Science (M.Sc.) in Psychologie in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe eines Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im jeweiligen Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 gibt der Prüfer bis zum Beginn der Anmeldung zu der zugehörigen Lehrveranstaltung und vor Beginn der Vorlesungszeit im Vorlesungsverzeichnis bekannt. Von der festgelegten Prüfungsform kann der Prüfer im Benehmen mit den Studierenden abweichen.

(2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. In dem Modulkatalog eines betreffenden Studiengangs Master of Science (M.Sc.) in Psychologie in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung und ihrer fachspezifischen Anlagen erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden. Für die Festlegung der Vorleistungen finden Absatz 1 Sätze 4 bis 6 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Zustimmung des Prüfungsausschusses nicht erforderlich ist.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die Studierenden zu erfolgen. Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch

nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt. Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

(2) Die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.

(3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er

1. im betreffenden Studiengang Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach eines anderen Hochschulstudiengangs nicht verloren hat und
3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.

(4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

(5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann der Studierende sich nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin anmelden. Hat sich ein Studierender zum Ersttermin angemeldet, erfolgt im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Ist ein Studierender zum Zweittermin angemeldet, hat der Studierende im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches sich zum nächstmöglichen Termin eigenverantwortlich anzumelden.

§ 13a Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:

1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).
2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 16 bewertet werden (PL).

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder elektronischer Art erbracht.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert:

Klausuren (schriftlichen Aufsichtsarbeiten), elektronischen Aufsichtsarbeiten, schriftlichen Hausarbeiten, digital unterstützten Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, digital unterstützten mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Exposés, Essay, Portfolio, schriftliche Projektarbeit und Hausaufgaben. Als Studienleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß §13b festgesetzt werden.

(4) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

(5) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

§ 13b Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

(1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß des § 13a Absatz 1 Nummer 1, festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch, elektronisch oder eine Kombination aus diesen).

(2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80 % der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80 % wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche

Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

(3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60 % der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 14 Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren) oder elektronische Aufsichtsarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, ob nur eine oder auch mehrere Antwortalternativen pro Aufgabe korrekt sein können, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht hat. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(2) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

> „Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird."

Wird die Erklärung nicht erteilt, kann von der Korrektur der Prüfungsleistung abgesehen und diese mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

(3) Die Bewertung einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, die in einem Zweittermin abgelegt wurde, soll dem Studierenden spätestens zehn Wochen nach dem Zweittermin bekanntgemacht werden.

(4) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 14a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und -Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note "5,0" oder mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 14a Elektronische Leistungen

(1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

(2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

(3) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 14b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload-Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen, im. Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst, für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind, Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen

gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts; ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungskoordination der Universität zu wenden.

§ 15 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens zwei Fällen während des gesamten Masterstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 ist die Masterarbeit ausgenommen.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 16 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13a Abs. 1 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Im Zweifelsfall wird zugunsten des Studierenden abgerundet.

(2) Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend" oder „bestanden" bewertet wurde. Ein Modul ist bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen dieses Moduls bestanden wurde. Besteht ein Modul aus mehreren einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Prüfungen, so bildet das arithmetische Mittel sämtlicher Noten der als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote, es sei denn die jeweiligen fakultätsexternen Nebenfachregelungen sehen eine abweichende Notenzusammensetzung vor.

(3) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

§ 16a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mängelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mängelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar

ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

7. Abschnitt: Masterarbeit

§ 17 Form und Benotung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in § 18 Abs. 3 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit, den ausgebenden Prüfer und einen zweiten Prüfer zu machen. Dadurch wird jedoch kein Anspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas oder der vorgeschlagenen Prüfer begründet.

(3) Die Masterarbeit darf nur von einem Prüfer der Universität Mannheim gemäß § 9 Abs. 1 ausgegeben, betreut und begutachtet werden, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. Prüfer aus anderen Fächern der Fakultät bzw. aus anderen Fakultäten der Universität Mannheim können die Masterarbeit betreuen und entsprechend Absatz 5 Satz 2 als zweiter Prüfer bestellt werden, sofern sichergestellt ist, dass ein Prüfer, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, die Masterarbeit ausgibt.

(4) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt und betreut werden, wenn sie von einem Prüfer der Universität Mannheim, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, ausgegeben wird. Der Prüfungsausschuss kann den externen Betreuer in diesem Fall zum zweiten Prüfer ernennen, sofern dieser die hierfür notwendigen fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Die abgegebene Masterarbeit ist vom Prüfer, der die Masterarbeit ausgegeben hat, und einem zweiten Prüfer zu begutachten. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Für die Benotung der Masterarbeit gilt § 16 entsprechend. Weichen die beiden Noten um mehr als eine volle Note voneinander ab, ist vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten einzuholen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten.

(6) Die Benotung der Masterarbeit soll dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist vom Studierenden eine unterschriebene und datierte Versicherung gemäß § 14 Abs. 2 beizufügen.

§ 18 Prüfungsfristen der Masterarbeit

(1) Die fertig gestellte Masterarbeit soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters und muss bis spätestens zum Ende des siebten Fachsemesters abgegeben werden. Der Studierende kann die Arbeit vorzeitig fertig stellen.

(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe, die Namen der beiden Prüfer und das Thema der Masterarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen.

(3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt sechs Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Abgabefrist für die Masterarbeit einmal um höchstens zwei Monate, auch über die Frist des Absatz 1 Satz 1 hinaus, verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Antrag auf Fristverlängerung muss unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes und vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt sein und bedarf der schriftlichen Befürwortung durch den Prüfer, der die Arbeit ausgegeben hat. Der Studierende hat schriftlich darzulegen, weshalb er die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Die fertig gestellte Masterarbeit ist fristgemäß als PDF-Dokument und in zweifacher Ausfertigung in der Regel beim ausgebenden Prüfer abzuliefern. Die Abgabefrist kann durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden. Der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit ist durch den Prüfer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Studienbüro mitzuteilen und aktenkundig zu machen.

(5) Meldet der Studierende die Masterarbeit nicht rechtzeitig an, sodass er diese nicht ordnungsgemäß bis zum Ende des siebten Fachsemesters ablegen kann, oder stellt er diese trotz rechtzeitiger Anmeldung im vorgegebenen Zeitraum nicht fertig, gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Eine Masterarbeit, die als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder gilt, kann einmal wiederholt werden. Die Masterarbeit ist in diesem Fall innerhalb von 6 Wochen wieder anzumelden.

8. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote

§ 19 Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung einschließlich der Masterarbeit und des psychologischen Praktikums mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden. Das Nähere des jeweiligen Praktikums regelt die Praktikumsordnung.

§ 20 Maximale Studienzeit

Sämtliche für die Masterprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 zum Ende des 7. Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

§ 21 Benotung der Masterprüfung (Gesamtnote)

(1) - ersatzlos gestrichen -

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage.

(3) Die Gesamtnote unter Einbeziehung einer Dezimalstelle hinter dem Komma lautet:

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	Gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	Befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	Ausreichend

(4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

(5) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

§ 22 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der jeweiligen fachspezifischen Anlage eine erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung einschließlich der Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.

§ 23 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Hat der Studierende die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggfs. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet worden ist.

(2) ECTS-Punkte können gemäß der Anlage jeweils entweder für ein gesamtes Modul oder für dessen Komponenten vergeben werden.

(3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage die für die Lehrveranstaltung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet und erfolgreich absolviert worden sind.

§ 25 Masterzeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Masterarbeit sowie die Namen der Gutachter,
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) Psychologie oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement* Model beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 26 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote bzw. das Prädikat nach § 21 Abs. 4 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

9. Abschnitt: Rücktritt; Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 27 Rücktritt und Säumnis

(1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.

(2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 6 bleibt unberührt.

§ 28 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- und/oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten o.ä. und der Masterarbeit eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden können verpflichtet werden, bei dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter

Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.

(3) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(4) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden" oder „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(5) Der Studierende kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss für den Master of Science (M.Sc.) Psychologie überprüft werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an diesen zu richten. Der Prüfungsausschuss für den Master of Science (M.Sc.) Psychologie entscheidet, nachdem er allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Wird zu Gunsten des Studierenden entschieden, ist eine bereits erbrachte Prüfung neu zu bewerten; ansonsten ist dem Studierenden umgehend ein neuer Prüfungstermin zuzuteilen.

§ 29 Ungültigkeit

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) Psychologie das Ergebnis beziehungsweise die betroffene(n) Note(n) nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen, kann er die entsprechenden Leistungspunkte aberkennen und die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden" und folglich die Gesamtprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde.

(4a) Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Master-Abschlussarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das/die darauf bezogene(n) Gutachten/Bewertung(en) des/der Prüfer(s) und die Protokolle zu gewähren.

(2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der betreffenden Prüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 das Studium M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie oder M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie aufgenommen haben.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 9. März 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2010 vom 12. März 2010, S. 21 ff.), zuletzt geändert am 11. Juni 2012 - im Folgenden: PO 2010 -, tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt fort für Studierende, die ihr Studium in einem dieser Studiengänge an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 gelten die §§ 5 und 6 dieser Prüfungsordnung unmittelbar für alle Studierenden dieser Studiengänge, § 7 dieser Prüfungsordnung tritt an die Stelle von § 5 PO 2010, § 8 dieser Prüfungsordnung wird nach § 5 als neuer § 5a in die PO 2010 eingefügt, § 9 dieser Prüfungsordnung tritt an die Stelle von § 7 PO 2010 und § 10 dieser Prüfungsordnung tritt an die Stelle von § 8 PO 2010.

Art. 2 der 1. Änderung vom 4. Dezember 2013 bestimmt:
Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium des Master of Science (M.Sc.) Psychologie an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

Art. 4 der 2. Änderung vom 18. Juni 2015 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich
(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden der Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in einem Studiengang Master of Science (M.Sc.) in Psychologie an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Auf Studierende des Studiengang Master of Science (M.Sc.) in Psychologie mit Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“ an der Universität Mannheim, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/ Wintersemester 2014/2015 nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen haben und aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen der Teile 1 und 3 des Artikels 2 Anwendung.

(3) Auf Studierende des Studiengang Master of Science (M.Sc.) in Psychologie mit Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ an der Universität Mannheim, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/ Wintersemester 2014/2015 nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen haben und aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen der Teile 2 und 3 des Artikels 2 Anwendung.

(4) Auf Studierende des Studiengang Master of Science (M.Sc.) in Psychologie mit Schwerpunkt „Sozial- und Kognitionspsychologie“ an der Universität Mannheim, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren, finden ergänzend die Regelungen des Teils 1 des Artikels 3 Anwendung.

(5) Auf Studierende des Studiengang Master of Science (M.Sc.) in Psychologie mit Schwerpunkt „Wirtschaftspsychologie“ an der Universität Mannheim, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren, finden ergänzend die Regelungen des Teils 2 des Artikels 3 Anwendung.

(6) Auf Studierende des Studiengang Master of Science (M.Sc.) in Psychologie mit Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ an der Universität Mannheim, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/ Wintersemester 2015/2016 nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen des Teils 4 des Artikels 2 Anwendung.

(7) §§ 3, 4 und 17 des Artikels 1 dieser Änderungssatzungen finden entsprechende Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften vom 09. März 2010 in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die mit den genannten Paragraphen eingefügten Paragraphen gelten als §§ 12a, 12b und 12c der außer Kraft getretenen Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften vom 09. März 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Inkrafttreten
Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 2 der 3. Änderung vom 06. Juni 2016 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich
Die Regelungen des Artikels 1 finden ausschließlich auf Studierende des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (BekR) Nr. 07/2013 Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 2 der 4. Änderung vom 04. Juni 2017 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden der Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2017/2018 im ersten und höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 2 der 5. Änderung vom 04. Juni 2019 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen des Artikels 1 Teil 1 finden auf alle Studierenden der Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Auf Studierende der Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium oder ihr Nebenfach im Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten und höheren Fachsemester aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen des Artikels 1, Teil 2, Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 4 der 6. Änderung vom 18. Dezember 2023 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die die Masterstudiengänge „Psychologie“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. § 31 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim bleibt unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 2 der 7. Änderung vom 16. Juli 2024 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die die Masterstudiengänge „Psychologie" an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. § 31 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim bleibt unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 8. Änderung vom 16. Juli 2024 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die die Masterstudiengänge „Psychologie“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Die Regelungen des Artikels 2 finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die den Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.) nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Regelungen des Artikels 2 dieser Änderungssatzung am 01. August 2024 in Kraft.

Anlagen:

1) **Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie“**
2) **Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft**
3) **Fachspezifische Anlage: Nebenfächer**

Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie

Der Studiengang ist als forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang angelegt.

1. Studieninhalte

Im Umfang von mindestens 120 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Das Modul **AA: Forschungsmethoden** (8 ECTS)
 - Multivariate Auswertungsverfahren (4 ECTS)
 - Spezielle Forschungs- und Evaluationsmethoden (4 ECTS)

- Das Modul **AB: Psychologische Diagnostik** (8 ECTS)
 - Testen und Entscheiden (4 ECTS)
 - Neue Entwicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion (4 ECTS)

- Das Modul **AC: Forschungs- und Anwendungstechniken, Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse** (8 ECTS)
 - Forschungs- und Anwendungstechniken (4 ECTS)
 - Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben I (2 ECTS)
 - Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben II (2 ECTS)

- Das Modul **AD: Klinische Psychologie: Störungslehre** (8 ECTS)
 - Vertiefung Klinische Psychologie und Psychopathologie (4 ECTS)
 - Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie (4 ECTS)

- Das Modul **AE: Kognitive Psychologie** (10 ECTS)
 - Vertiefung Kognitive Psychologie (4 ECTS)
 - Ausgewählte Probleme der Kognitiven Psychologie (2 ECTS)
 - Schwerpunkte der kognitionspsychologischen Forschung (4 ECTS)

- Das Modul **AF: Wahlpflichtmodul Gesundheitspsychologie: Gesundheit, Kognition und psychische Störungen** (8 ECTS)
 - Gesundheitspsychologie – Gesundheitsförderung, Prävention, Public Health (4 ECTS)

 Es ist eines der folgenden Seminare zu belegen:
 - Gesundheitsverhalten und psychische Störungen (4 ECTS)
 - Kognitive Grundlagen psychischer und somatischer Störungen (4 ECTS)

- Das Modul **AG: Wahlpflichtmodul Psychologie** (8 ECTS)

 Es sind zwei der vier Veranstaltungen zu wählen:
 - Vertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie (4 ECTS)
 - Vertiefung Konsumentenpsychologie und Ökonomische Psychologie (4 ECTS)
 - Vertiefung Pädagogische Psychologie (4 ECTS)
 - Vertiefung Sozialpsychologie (4 ECTS)

Auf Antrag kann statt des Wahlpflichtmoduls ein Nebenfach gemäß der Fachspezifischen Anlage: Nebenfächer zur Prüfungsordnung belegt werden.
Wahlalternative zum Wahlpflichtmodul AG: **Nebenfach**

- Betriebswirtschaftslehre
- Informatik
- Linguistik
- Mathematik
- Medien- und Kommunikationswissenschaft
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaftspädagogik

Die Belegung eines Nebenfachs setzt einen Antrag an den Prüfungsausschuss voraus. Die Fakultät für Sozialwissenschaften kann Richtlinien zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Nebenfächer vorsehen. Ein Antrag kann versagt werden, wenn eine Überlastung des Nebenfachs droht. Bei den Auswahl- und Zuteilungsverfahren für die Nebenfächer können bisher erbrachte Prüfungsleistungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden.

- Das Modul **AH: Projekt- und Praxismodul** (10 ECTS)
 - Projektseminar (4 ECTS)
 - Gesprächsführungspraktikum (2 ECTS)
 - Interventionspraktikum (4 ECTS)

- Das Modul **AI Interventionsmethoden und Psychotherapie** (12 ECTS)
 - Psychotherapie (4 ECTS)
 - Ausgewählte Interventionsverfahren (4 ECTS)
 - Klinisch-psychologisches Fallseminar (4 ECTS)

- Ein **8-wöchiges Praktikum** (10 ECTS)

- Eine schriftliche **Masterarbeit** (30 ECTS)

Im M.Sc. Diploma Supplement wird der M.Sc.-Grad in Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie ausgewiesen.

2. Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1. Modulnote **AA Forschungsmethoden** (8 ECTS): 7%
2. Modulnote **AB Psychologische Diagnostik** (8 ECTS): 7%
3. Modulnote **AC Forschungs- und Anwendungstechniken, Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse** (8 ECTS): 7%
4. Modulnote **AD Klinische Psychologie: Störungslehre** (8 ECTS): 7%
5. Modulnote **AE Kognitive Psychologie** (10 ECTS): 10%
6. Modulnote **AF Wahlpflichtmodul Gesundheitspsychologie: Gesundheit, Kognition und psychische Störungen** (8 ECTS): 7%
7. Modulnote **AG Wahlmodul Psychologie (oder Nebenfach)** (8 – 14 ECTS): 7%
8. Modulnote **AH Projekt- und Praxismodul** (10 ECTS): 10%
9. Modulnote **AI Interventionsmethoden und Psychotherapie** (12 ECTS) 11%
10. Note der **Masterarbeit** (30 ECTS): 27%

3. Modulstruktur

Modul AA Forschungsmethoden

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	AA1: Multivariate Auswertungsverfahren	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	AA2: Spezielle Forschungs- und Evaluationsmethoden	SL	Nein	4
					8

Modul AB Psychologische Diagnostik

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	AB1: Testen und Entscheiden	SL	Nein	4
2. (FSS)	S	AB2: Neue Entwicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion	PL	Ja	4
					8

Modul AC Forschungs- und Anwendungstechniken, Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	AC1: Forschungs- und Anwendungstechniken	PL	Ja	4
3. (HWS)	K	AC2: Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben I	SL	Nein	2
4. (FSS)	K	AC3: Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben II	SL	Nein	2
					8

Modul AD: Klinische Psychologie: Störungslehre

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	AD1: Vertiefung Klinische Psychologie und Psychopathologie	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	AD2: Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie und Psychotherapie	SL	Nein	4
					8

Modul AE: Kognitive Psychologie

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	AE1: Vertiefung Kognitive Psychologie	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	AE2: Ausgewählte Probleme der Kognitiven Psychologie	SL	Nein	2
3. (HWS)	S	AE3: Schwerpunkte der kognitionspsychologischen Forschung	SL	Nein	4
					10

Modul AF: Wahlpflichtmodul Gesundheitspsychologie: Gesundheit, Kognition und psychische Störungen

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	VL	AF1: Gesundheitspsychologie – Gesundheitsförderung, Prävention, Public Health	PL	Ja	4
3. (HWS)	S	AF2: Gesundheitsverhalten und psychische Störungen oder Kognitive Grundlagen psychischer und somatischer Störungen	SL	Nein	4
					8

Modul AG: Wahlpflichtmodul Psychologie

Es sind **zwei der vier Veranstaltungen AG1 bis AG4** zu wählen. Auf Antrag kann statt des Wahlmoduls ein Nebenfach gemäß der Fachspezifischen Anlage: Nebenfächer zur Prüfungsordnung belegt werden.

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. /3. (HWS)	VL/Ü	AG1: Vertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie	PL	Ja	4
1. /3. (HWS)	VL/Ü	AG2: Vertiefung Konsumentenpsychologie und Ökonomische Psychologie	PL	Ja	4
1. /3. (HWS)	VL/Ü	AG3: Vertiefung Pädagogische Psychologie	PL	Ja	4
1. /3. (HWS)	VL/Ü	AG4. Vertiefung Sozialpsychologie	PL	Ja	4
					8

Modul AH: Projekt- und Praxismodul

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	AH1: Projektseminar	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	AH2: Gesprächsführungs-praktikum	SL	Nein	2
3. (HWS)	S	AH3: Interventionspraktikum	SL	Nein	4
					10

Modul AI: Interventionsmethoden und Psychotherapie

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	AI1: Psychotherapie	SL	Nein	4
3. (HWS)	S	AI2: Ausgewählte Interventions-verfahren	PL	Ja	4
3. (HWS)	S	AI3: Klinisch-psychologisches Fallseminar	SL	Nein	4
					12

Weiterhin sind folgende keiner Lehrveranstaltung zugeordneten Prüfungen erfolgreich zu absolvieren (40 ECTS-Punkte):

Praxismodul

Sem.		Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)-3. (HWS)	Praktikum (8 Wochen)	SL	Nein	10
				10

Masterarbeit

Sem.		Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
4.(FSS)	Masterarbeit	PL	Ja	30
				30

Legende:

VL – Vorlesung, Ü – Übung, GrÜ – Große Übung, S – Seminar, HS – Hauptseminar, FS – Fallseminar, K – Kolloquium, Tut – Tutorium, PL – Prüfungsleistung, SL – Studienleistung, HWS – Herbstwintersemester, FSS – Frühjahrssommersemester

Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft

Der Studiengang ist als forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang angelegt.

1. Studieninhalte

Im Umfang von mindestens 120 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Das Modul **BA: Forschungsmethoden** (8 ECTS):
 - Multivariate Auswertungsverfahren (4 ECTS)
 - Spezielle Forschungs- und Evaluationsmethoden (4 ECTS)

- Das Modul **BB: Psychologische Diagnostik** (8 ECTS)
 - Testen und Entscheiden (4 ECTS)
 - Neue Entwicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion (4 ECTS)

- Das Modul **BC: Forschungs- und Anwendungstechniken, Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse** (12 ECTS)
 - Forschungs- und Anwendungstechniken 1 (4 ECTS)
 - Forschungs- und Anwendungstechniken 2 (4 ECTS)
 - Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben I (2 ECTS)
 - Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben II (2 ECTS)

- Das Modul **BD: Vertiefung von Grundlagen und Anwendungen** (20 ECTS)
 - Vertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie (4 ECTS)
 - Vertiefung Konsumentenpsychologie und Ökonomische Psychologie (4 ECTS)
 - Vertiefung Pädagogische Psychologie (4 ECTS)
 - Vertiefung Sozialpsychologie (4 ECTS)

 sowie
 - Vertiefung Gesundheitspsychologie (4 ECTS)

 oder
 - Vertiefung Kognitive Psychologie (4 ECTS)

 oder
 - Vertiefung Klinische Psychologie (4 ECTS)

- Das Modul **BE: Projektmodul** (8 ECTS)
 - Projektseminar 1 (4 ECTS)
 - Projektseminar 2 (4 ECTS)

Wahlpflichtmodule

Zu wählen sind drei Wahlpflichtmodule aus BF, BG, BH, BI, BK, BL, BM, BN oder BO. Zwei Module können aus dem selben Bereich stammen: (Bereich Arbeit und Organisation: BF+BG; Bereich Bildung und Lernen: BH+BI, Bereich Markt, Konsum und Ökonomie BK+BL; Bereich Denken und Verhalten im sozialen Kontext: BM+BN).

- Das Wahlpflichtmodul **BF: Arbeit und Organisation** (8 ECTS)
 - Spezielle Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie I (4 ECTS)
 - Praxis der Arbeits- und Organisationspsychologie I (4 ECTS)
- Das Wahlpflichtmodul **BG: Arbeit und Organisation** (8 ECTS)
 - Spezielle Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie II (4 ECTS)
 - Praxis der Arbeits- und Organisationspsychologie II (4 ECTS)
- Das Wahlpflichtmodul **BH**: **Bildung und Lernen** (8 ECTS)
 - Lernen im Bildungskontext I (4 ECTS)
 - Selbstregulation und Motivation im Bildungskontext I (4 ECTS)
- Das Wahlpflichtmodul **BI**: **Bildung und Lernen** (8 ECTS)
 - Lernen im Bildungskontext II (4 ECTS)
 - Selbstregulation und Motivation im Bildungskontext II (4 ECTS)
- Das Wahlpflichtmodul **BK: Markt, Konsum & Ökonomie** (8 ECTS)
 - Ausgewählte Themen der Konsumentenpsychologie und der ökonomischen Psychologie I (4 ECTS)
 - Aktuelle Befunde der Konsumentenpsychologie und der ökonomischen Psychologie I (4 ECTS)
- Das Wahlpflichtmodul **BL: Markt, Konsum & Ökonomie** (8 ECTS)
 - Ausgewählte Themen der Konsumentenpsychologie und der ökonomischen Psychologie II (4 ECTS)
 - Aktuelle Befunde der Konsumentenpsychologie und der ökonomischen Psychologie II (4 ECTS)
- Das Wahlpflichtmodul **BM: Denken und Verhalten im sozialen Kontext** (8 ECTS)
 - Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie I (4 ECTS)
 - Sozialpsychologische Anwendungen I (4 ECTS)
- Das Wahlpflichtmodul **BN: Denken und Verhalten im sozialen Kontext** (8 ECTS)
 - Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie II (4 ECTS)
 - Sozialpsychologische Anwendungen II (4 ECTS)

- Das Wahlpflichtmodul **BO: Nebenfach** (8–14~~2~~ ECTS)

Es kann aus folgendem Angebot ausgewählt werden:
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Bildungswissenschaft [*nur für Studienstart AWG ab HWS 2024/25*]
 - Data Science [*nur für Studienstart AWG ab HWS 2024/25*]
 - Informatik
 - Linguistik
 - Mathematik
 - Medien- und Kommunikationswissenschaft
 - Philosophie
 - Politikwissenschaft
 - Soziologie
 - Volkswirtschaftslehre

- Wirtschaftspädagogik

Die Belegung des Wahlpflichtmoduls BO: Nebenfach (BO) oder das Ersetzen einer Veranstaltung in den Modulen BF-BN durch eine inhaltlich passende Veranstaltung aus einem Nebenfach setzt einen Antrag an den Prüfungsschuss voraus. Die Fakultät für Sozialwissenschaften kann Richtlinien zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Nebenfächer vorsehen; bei den Auswahl- und Zuteilungsverfahren für die Nebenfächer können bisher erbrachte Prüfungsleistungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden. Der Prüfungsausschuss kann einen Antrag versagen, wenn eine Überlastung des Nebenfachs droht.

- Ein **8-wöchiges Praktikum** (10 ECTS)
- Eine schriftliche **Masterarbeit** (30 ECTS)

2. Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1.	Modulnote **BA Forschungsmethoden** (8 ECTS):	7%
2.	Modulnote **BB Psychologische Diagnostik** (8 ECTS):	7%
3.	Modulnote **BC Forschungs- und Anwendungstechniken, Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse** (12 ECTS):	11%
4.	Modulnote **BD Vertiefung von Grundlagen und Anwendungen** (20 ECTS):	19%
5.	Modulnote **BE Projektmodul** (8 ECTS):	7%
6.	Modulnote **Wahlpflichtmodul I** (8 ECTS)	7%
7.	Modulnote **Wahlpflichtmodul II** (8 ECTS)	7%
8.	Modulnote **Wahlpflichtmodul III oder Nebenfach** (8-14 ECTS):	7%
9.	Note der **Masterarbeit** (30 ECTS):	28%

3. Modulstruktur

Modul BA Forschungsmethoden

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	BA1: Multivariate Auswertungsverfahren	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	BA2: Spezielle Forschungs- und Evaluationsmethoden	SL	Nein	4
					8

Modul BB Psychologische Diagnostik

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	BB1: Testen und Entscheiden	SL	Nein	4
2. (FSS)	S	BB2: Neue Entwicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion	PL	Ja	4
					8

Modul BC Forschungs- und Anwendungstechniken, Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	BC1: Forschungs- und Anwendungstechniken 1	PL	Ja	4
3. (HWS)	S	BC2: Forschungs- und Anwendungstechniken 2	PL	Ja	4
3. (HWS)	K	BC3: Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben I	SL	Nein	2
4. (FSS)	K	BC4: Kolloquium: Präsentation eigener Forschungsergebnisse II	SL	Nein	2
					12

Modul BD Vertiefung von Grundlagen und Anwendungen

Die Lehrveranstaltungen BD1, BD2, BD3 und BD4 sind Pflichtveranstaltungen. Studierende wählen zusätzlich entweder die Lehrveranstaltung BD5 oder BD6 oder BD7(insgesamt entspricht dies **fünf Vertiefungsveranstaltungen**). Drei der fünf zu wählenden Lehrveranstaltungen müssen mit einer benoteten Prüfung (PL) abgeschlossen werden. Für je zwei Lehrveranstaltungen wird die Prüfung mit „bestanden/nicht-bestanden“ (SL) beurteilt. Studierende müssen bei Anmeldung zur Prüfung vorab festlegen, ob ihre Leistung in der jeweiligen Prüfung mit „bestanden/nicht-bestanden“ oder mit einer Note bewertet werden soll.

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	BD1: Vertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie	3xPL 2xSL	3xJa 2xNein	4
1. (HWS)	VL	BD2: Vertiefung Konsumentenpsychologie und Ökonomische Psychologie			4
1. (HWS)	VL	BD3: Vertiefung Pädagogische Psychologie			4
1. (HWS)	VL	BD4: Vertiefung Sozialpsychologie			4
3. (HWS) 2. (FSS)	VL	BD5: Vertiefung Kognitive Psychologie <u>oder</u> BD6: Vertiefung Klinische Psychologie <u>oder</u> BD7: Vertiefung Gesundheitspsychologie			4
					20

Modul BE: Projektmodul

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	BE1: Projektseminar 1	SL	Nein	4
3. (HWS)	S	BE2: Projektseminar 2	PL	Ja	4
					8

Wahlpflichtmodule

	Zu wählen sind **drei** Wahlpflichtmodule aus BF, BG, BH, BI, BK, BL, BM, BN oder BO. Zwei Module können aus demselben Bereich stammen: (Bereich Arbeit und Organisation: BF+BG; Bereich Bildung und Lernen: BH+BI, Bereich Markt, Konsum und Ökonomie BK+BL; Bereich Denken und Verhalten im sozialen Kontext: BM+BN).				
Sem.	**Typ**	**Lehrveranstaltung**	**Abschluss**	**Gesamtnoten-relevant**	**ECTS-Punkte**
	Modul BF: Arbeit und Organisation				
1./3. (HWS)	S	BF1: Spezielle Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie I	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	BF2: Praxis der Arbeits- und Organisationspsychologie I*	PL	Ja	4
oder:					**8**
	Modul BG: Arbeit und Organisation				
1./3. (HWS)	S	BG1: Spezielle Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie II	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	BG2: Praxis der Arbeits- und Organisationspsychologie II*	PL	Ja	4
oder:					**8**
	Modul BH: Bildung und Lernen				
1./3. (HWS)	S	BH1: Spezielle Themen der Pädagogischen Psychologie I	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	BH2: Praxis der Pädagogischen Psychologie I*	PL	Ja	4
oder:					**8**
	Modul BI: Bildung und Lernen				
1./3. (HWS)	S	BI1: Spezielle Themen der Pädagogischen Psychologie II	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	BI2: Praxis der Pädagogischen Psychologie II*	PL	Ja	4
oder:					**8**
	Modul BK: Markt, Konsum & Ökonomie				
1./3. (HWS)	S	BK1: Ausgewählte Themen der Konsumentenpsychologie und der ökonomischen Psychologie I	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	BK2: Aktuelle Befunde der Konsumentenpsychologie und der ökonomischen Psychologie I*	PL	Ja	4
oder:					**8**
	Modul BL: Markt, Konsum & Ökonomie				
1./3. (HWS)	S	BL1: Ausgewählte Themen der Konsumentenpsychologie und der ökonomischen Psychologie II	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	BL2: Aktuelle Befunde der Konsumentenpsychologie und der ökonomischen Psychologie II*	PL	Ja	4
oder:					**8**
	Modul BM: Denken und Verhalten im sozialen Kontext				
1./3. (HWS)	S	BM1: Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie I	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	BM2: Sozialpsychologische Anwendungen I*	PL	Ja	4
oder:					**8**

	Modul BN: Denken und Verhalten im sozialen Kontext				
1./3. (HWS)	S	BN1: Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie II	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	BN2: Sozialpsychologische Anwendungen II*	PL	Ja	4
oder:					**8**
	Modul BO: Nebenfach				
1./2./3./4. (HWS/FSS)	VL/Ü/S	Modul BO: Nebenfach	Siehe Fachspezifische Anlage: Nebenfächer	Ja	**8-14**
					mind. 24

*Diese Lehrveranstaltung kann auch im 4. Semester belegt werden.

Die Belegung des Wahlpflichtmoduls BO: Nebenfach (BO) oder das Ersetzen einer Lehrveranstaltung in den Modulen BF-BN durch eine inhaltlich passende Lehrveranstaltung aus einem Nebenfach setzt einen schriftlichen Antrag an den Prüfungsschuss voraus. Die Fakultät für Sozialwissenschaften kann Richtlinien zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Nebenfächer vorsehen; bei den Auswahl- und Zuteilungsverfahren für die Nebenfächer können bisher erbrachte Prüfungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden. Der Prüfungsausschuss kann einen Antrag ablehnen, wenn eine Überlastung des Nebenfachs droht.

Weiterhin sind folgende keiner Lehrveranstaltung zugeordneten Prüfungen erfolgreich zu absolvieren (40 ECTS-Punkte):

Praxismodul

Sem.		**Abschluss**	**Gesamtnotenrelevant**	**ECTS-Punkte**
3. (HWS)	Praktikum (8 Wochen)	SL	Nein	10
				10

Masterarbeit

Sem.		**Abschluss**	**Gesamtnotenrelevant**	**ECTS-Punkte**
4.(FSS)	Masterarbeit	PL	Ja	30
				30

Alle Semesterangaben in diesen Modulstrukturen verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

Legende:

VL – Vorlesung, Ü – Übung, GrÜ – Große Übung, S – Seminar, HS – Hauptseminar, FS – Fallseminar, K – Kolloquium, Tut – Tutorium, PL – Prüfungsleistung, SL – Studienleistung, HWS – Herbstwintersemester, FSS – Frühjahrssommersemester

Fachspezifische Anlage: Nebenfächer

Nebenfächer in den Studiengängen

- **M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft**
- **M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie und**

Im Folgenden finden Sie die Übersichten für das Nebenfachangebot im **M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft (AWG)** und **M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie (KuK, auslaufender Studiengang).**

Bitte beachten Sie, dass sich das Nebenfachangebot im AWG in Abhängigkeit vom Studienbeginn unterscheidet. Sie finden daher Informationen zum Nebenfachangebot für:

- **Studienbeginn *ab* HWS 2024/25**
- **Studienbeginn *vor* HWS 2024/25 (Dieses Nebenfachangebot gilt auch für Studierende, die im HWS 24/25 im Master KuK, auslaufender Studiengang immatrikuliert sind und das Nebenfachstudium beginnen wollen).**

Allgemeiner Hinweis: Lehrveranstaltungen, die bereits in dem Studiengang B.Sc. Psychologie der Universität Mannheim belegt wurden, können in den M.Sc. Psychologie Studiengängen nicht erneut belegt werden.

Nebenfachangebot AWG - Studienbeginn *ab* HWS 2024/25

Betriebswirtschaftslehre

Es sind zwei Prüfungen im Umfang von insgesamt 8 bis 12 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot erfolgreich zu bestehen.

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	VL, Ü und Tut	• Management für Nebenfachstudierende[1] • Marketing • Finanzwirtschaft • Internes Rechnungswesen • Grundlagen des externen Rechnungswesens • Produktion	Pro Lehrveranstaltung eine Klausur (90 min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 min.)	PL	Ja	6 pro Lehrveranstaltung
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	VL, Ü	Wahlbereich Betriebswirtschaftslehre im Master Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft	Klausur (60 min. oder 90 min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (60 min. oder 90 min.)	PL	Ja	4-6 pro Lehrveranstaltung
						8 bis 12

Bildungswissenschaften

Es sind zwei Prüfungen im Umfang von insgesamt 8 oder 9 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot erfolgreich zu bestehen**:**

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	VL	BW 4: VL Heterogenität, Diversität und Inklusion	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	4
	Oder					
2. (FSS)	VL	BW 5: VL Evidenzbasiertes schulisches Handeln	Klausur (90 Min.) oder elektronische	PL	Ja	4

			Aufsichtsarbeit (90 Min.)			
2. (FSS) / 3. (HWS)	S	BW 3: S Diagnostik und Beratung **oder** BW 4: S Aspekte der Heterogenität, Diversität und Inklusion **oder** BW 5: S Evidenzbasiertes Handeln im schulischen Kontext	Hausarbeit oder Klausur oder Prüfungsgespräch	SL	Nein	4 5 5
						8 oder 9

Data Science

Semester	**Typ**	**Lehrveranstaltung**	**Prüfungsform und -dauer**	**Abschluss**	**Gesamtnotenrelevant**	**ECTS-Punkte**
1./3. (HWS) oder 2. (FSS)	VL + Ü	Data Mining	Klausur (60 min.)	PL	Ja	6
2. (FSS)	VL + Ü	Advanced Methods in Text Analytics	Klausur (90 min.)	PL	Ja	6
						12

Politikwissenschaft

Es sind zwei Prüfungen im Umfang von insgesamt 14 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot erfolgreich zu bestehen:

Semester	**Typ**	**Lehrveranstaltung**	**Prüfungsform und -dauer**	**Abschluss**	**Gesamtnotenrelevant**	**ECTS-Punkte**
1.oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	7
1.oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	7
1.oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	7
						14

Volkswirtschaftslehre

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1.oder 3. (HWS)	VL + Ü	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur (120 Min.)	PL	Ja	8
	oder					
2. (FSS)	VL + Ü	Mikroökonomik A*	Klausur (120 Min.)	PL	Ja	8
	oder					
2. (FSS)	VL + Ü	Makroökonomik A*	Klausur (120 Min.)	PL	Ja	8
						8

*Die Lehrveranstaltungen „Makroökonomik A“ oder „Mikroökonomik A“ können nur belegt werden, wenn „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ oder eine äquivalente Veranstaltung bereits erfolgreich absolviert wurden.

Wirtschaftspädagogik

Im Nebenfachmodul Wirtschaftspädagogik können Lehrveranstaltungen aus zwei Bereichen gewählt werden: Bereich „Wirtschaftspädagogik“ (B.Sc. Wirtschaftspädagogik) und Bereich „Wirtschaftspädagogik“ (M.Sc. Wirtschaftspädagogik). Aus dem Angebot der aufgeführten Lehrveranstaltungen der beiden Bereiche sind Prüfungen im Umfang von insgesamt 8 oder 9 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen. Im Bereich „Wirtschaftspädagogik“ (B.Sc. Wirtschaftspädagogik) ist mindestens eine Prüfung (4 ECTS) zu bestehen, es kann eine zweite Veranstaltung und die zugehörige Prüfung (4 ECTS) erbracht werden. Im Bereich „Wirtschaftspädagogik“ (M.Sc. Wirtschaftspädagogik) kann maximal eine Lehrveranstaltung belegt und die zugehörige Prüfung (5 ECTS) erbracht werden.

Nebenfachmodul Wirtschaftspädagogik: Bereich „Wirtschaftspädagogik“ (B.Sc. Wirtschaftspädagogik)						
Semester	**Typ**	**Lehrveranstaltung**	**Prüfungsform und -dauer**	**Abschluss**	**Gesamtnoten-relevant**	**ECTS-Punkte**
1. oder 3. (HWS)	VL + Ü	Bildungsmanagement in Aus- und Weiterbildung	Klausur (60 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (60 Min.)	PL	Ja	4
2. (FSS)	VL + Ü	Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung I	Klausur (60 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (60 Min.)	PL	Ja	4

1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	VL + Ü	Digital unterstützte Lernkulturen	Projektarbeit (10 Seiten)	PL	Ja	4
						4 oder 8

Nebenfachmodul Wirtschaftspädagogik: Bereich „Wirtschaftspädagogik“ (M.Sc. Wirtschaftspädagogik)						
Semester	**Typ**	**Lehrveranstaltung**	**Prüfungsform und -dauer**	**Abschluss**	**Gesamtnoten-relevant**	**ECTS-Punkte**
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	S	S Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik	Projektarbeit (15 Seiten)	PL	Ja	5
						0 oder 5
						8 oder 9

Nebenfachangebot AWG - Studienbeginn *vor* HWS 2024/25

Dieses Nebenfachangebot gilt auch für Studierende, die im HWS 24/25 im Master KuK, auslaufender Studiengang immatrikuliert sind und das Nebenfachstudium beginnen wollen.

Betriebswirtschaftslehre

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	VL, Ü und Tut	Lehrveranstaltungen aus 2 der folgenden Bereiche: • Management • Marketing • Finanzwirtschaft • Internes Rechnungswesen • Grundlagen des externen Rechnungswesens • Produktion	Pro Lehrveranstaltung eine Klausur (90 min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 min.)	2 x PL	Ja	2 x 6
						12

Informatik

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. oder 3. (HWS)	VL und Ü	Praktische Informatik I	Klausur (90 min.)	PL	Ja	8
						8

Linguistik

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. oder 3. (HWS)	VL	Ringvorlesung „Methoden der Linguistik“	Klausur	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	Ein Seminar aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Sprache und Kommunikation“	Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur	PL	Ja	7
						11

oder

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	S	Zwei Seminare aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Sprache und Kommunikation“	Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur	2 x PL	Ja	2 x 7
						14

Mathematik

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. oder 3. (HWS)	VL, GrÜ und Ü	Analysis I	Klausur (90 min.)	PL	Ja	10
	oder ~~alternativ~~					
1. oder 3. (HWS)	VL, GrÜ und Ü	Lineare Algebra I	Klausur (90 min.)	PL	Ja	9
						10 oder ~~bzw.~~ 9

Medien- und Kommunikationswissenschaften

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. oder 3. (HWS)	VL	Digitale Kommunikation: Forschungsfelder & Theorien	Klausur (90 Min.), elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digitale Hausarbeit (90. Min.)	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	Ein Seminar aus dem Modul „Themenseminar“	Hausarbeit (20-25 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	PL	Ja	6
	oder					
1. oder 3. (HWS)	S	Ein Seminar aus dem Modul „Ethik digitaler Daten“	Hausarbeit (20-25 Seiten),	PL	Ja	6

			mündliche Prüfung (20 Min.), Klausur (90 Min.), elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digitale Hausarbeit (90. Min.)			
						10

Philosophie

Bereich Sprache, Wissen, Wirklichkeit

Semester	**Typ**	**Lehrveranstaltung**	**Prüfungsform und -dauer**	**Abschluss**	**Gesamtnoten-relevant**	**ECTS-Punkte**
1. oder 3. (HWS)	VL	Theoretische Philosophie	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	4
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	S	Ein Seminar aus dem Teilmodul „Sprache, Wissen, Wirklichkeit“	Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Portfolio	PL	Ja	8
						12

<u>oder</u>

Bereich Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft

Semester	**Typ**	**Lehrveranstaltung**	**Prüfungsform und -dauer**	**Abschluss**	**Gesamtnoten-relevant**	**ECTS-Punkte**
2. (FSS)	VL	Angewandte Ethik & Politische Philosophie*	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	Ja	4
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	S	Ein Seminar aus dem Teil-modul „Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft“	Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Portfolio	PL	Ja	8
						12

Nebenfachmodul Vergleichende Regierungslehre

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1.oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	7
1.oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	Ü	Methoden der Vergleichenden Regierungslehre	Referat, Hausarbeit / Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit	PL	Nein	5
						12

oder

Nebenfachmodul Internationale Beziehungen

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1.oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	7
1.oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	Ü	Methoden der Internationalen Beziehungen	Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit / Referat, Hausarbeit	PL	Nein	5
						12

oder

Nebenfachmodul Politische Soziologie

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1.oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	7
1.oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	Ü	Methoden der Politischen Soziologie	Referat, Hausarbeit / Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit	PL	Nein	5
						12

Soziologie

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1.oder 3. (HWS)	VL	Foundations of Sociological Theory	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	6
2. (FSS)	S	Ein Seminar aus den Bereichen: • Family, Education & Labor Markets • Migration & Integration • Economy & the Welfare State	Hausarbeit/ Präsentation	PL	Ja	6
						12

Volkswirtschaftslehre

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1. oder 3. (HWS)	VL + Ü	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur (120 Min.)	PL	Ja	8
2. (FSS)	VL + Ü	Mikroökonomik A*	Klausur (120 Min.)	PL	Ja	6
						14

*Die Lehrveranstaltung „Mikroökonomik A“ kann nur belegt werden, wenn „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ oder eine äquivalente Veranstaltung bereits erfolgreich absolviert wurden.

Wirtschaftspädagogik

Im Nebenfachmodul Wirtschaftspädagogik können Lehrveranstaltungen aus zwei thematischen Bereichen gewählt werden: Bildungsmanagement und Spezialgebiete. Aus dem Angebot der aufgeführten Lehrveranstaltungen der beiden Bereiche sind Prüfungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen. Im Bereich Bildungsmanagement sind mindestens zwei Prüfungen zu bestehen. Im Bereich Spezialgebiete kann maximal eine Lehrveranstaltung belegt und die zugehörige Prüfung erbracht werden.

Bereich: Bildungsmanagement

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform und -dauer	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
~~1. oder 3. (HWS)~~	~~VL + Ü~~	~~Bildungsmanagement I: Berufsausbildung~~[1]	~~Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)~~	~~PL~~	~~Ja~~	~~4~~

2. (FSS)	VL + Ü	Bildungsmanagement II: Weiterbildung	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	4
1. oder 3. (HWS)	VL + Ü	Bildungsmanagement III: Lernkultur in Organisationen	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	Ja	4
						8 ~~oder 12~~

[1] Wird seit HWS 24/25 nicht mehr angeboten.

Bereich: Spezialgebiete

Semester	**Typ**	**Lehrveranstaltung**	**Prüfungsform und -dauer**	**Abschluss**	**Gesamtnotenrelevant**	**ECTS-Punkte**
1. oder 3. (HWS)	S	Qualitätsmanagement in Bildungseinrichtungen	Klausur (90 Min.), elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.)	PL	Ja	4
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	S	Evaluationsmethoden und Standards	Klausur (90 Min.), elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.)	PL	Ja	4
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	S	Ideen- und Realgeschichte beruflicher Bildung	Klausur (90 Min.), elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.)	PL	Ja	4
1. oder 3. (HWS)/ 2. (FSS)	S	Konflikte in der Schule: Prävention und Intervention	Klausur (90 Min.), elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.)	PL	Ja	4
1. oder 3. (HWS)/	S	Fachdidaktische Fragestellungen	Klausur (90	PL	Ja	4

2. (FSS)			Min.), elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.)			
						~~0 oder~~ 4
						12

Legende:

VL – Vorlesung, Ü – Übung, GrÜ – Große Übung, S – Seminar, HS – Hauptseminar, FS – Fallseminar, K – Kolloquium, Tut – Tutorium, PL – Prüfungsleistung, SL – Studienleistung, HWS – Herbstwintersemester, FSS – Frühjahrssommersemester